

Ab dem 24.11.2021 ist das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (3.DRÄndG) in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich wesentliche Änderungen im Beihilferecht.

Bemessungssatz Anwärter (§ 15 HBeihVO Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt)

Für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen beträgt der Bemessungssatz 70 v.H. im ambulanten und zahnärztlichen Bereich, 85 v.H. im stationären Bereich.

Für die Bearbeitung bedeutet dies, dass mit der nächsten Antragstellung für Anwärter/innen das Grunddatenblatt mit der Information bis zu welchem Zeitpunkt Anwärterbezüge gezahlt werden, auszufüllen und dem Beihilfeantrag beizufügen ist.

Diese Änderung tritt ab dem 24.11.2021 in Kraft.

Berücksichtigung von Angehörigen (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO/ § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HBG)

Die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sind berücksichtigungsfähig, wenn im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigt (für 2021: 19.488 €).

Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft und wird bereits von der Beihilfenstelle angewandt.

Berücksichtigung von Angehörigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO/ § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HBG)

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie für bis zu einem Jahr weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen anerkannten freiwilligen Wehrdienst unterbrochen oder verzögert wurde und der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag gezahlt wird.

Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft und wird bereits von der Beihilfenstelle angewandt.

Beitragszuschuss (§15 HBeihVO Abs. 8, Satz 2 und 3 aufgehoben)

Sofern Versorgungsempfänger/innen und/oder berücksichtigungsfähige Angehörige einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung erhalten, hat die Höhe des Zuschusses (> 40,99 €) keinen Einfluss mehr auf die Höhe des persönlichen Bemessungssatzes. Eine Begrenzung des Beitragszuschusses ist nicht mehr erforderlich.

Diese Änderung tritt ab 24.11.2021 in Kraft.

Familien- und Haushaltshilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 HBeihVO)

Beihilfefähig sind die Kosten bis zu 10 Euro stündlich, höchstens bis zu zehn Stunden täglich zur notwendigen Weiterführung des Haushalts, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person den Haushalt nicht weiterführen kann. (Wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 HBeihVO gegeben sind)

Diese Änderung tritt ab 24.11.2021 in Kraft.

Wahlleistungen (§ 6a Abs. 3 HBeihVO neue Nr. 2)

Der Wahlleistungsbeitrag in Höhe von 18,90 € entfällt, wenn Beihilfeberechtigte nahe Angehörige pflegen und aus diesem Grund keine Dienstbezüge erhalten. (Pflege nach dem Pflegezeitgesetz)

Diese Änderung tritt ab dem 24.11.2021 in Kraft.

Rehabilitationsmaßnahmen (ehemals Sanatoriumsbehandlung § 7 HBeihVO)

Aus Anlass einer stationären Rehabilitation sind die Aufwendungen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen beihilfefähig, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

Aufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung von Begleitperson eines Kindes unter zwölf Jahren sind beihilfefähig (dies ist ein neuer Zusatz – bislang waren diese Aufwendungen nur für die Begleitung eines schwerbehinderten Menschen beihilfefähig).

Diese Änderung tritt ab dem 24.11.2021 in Kraft.

Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (neu Anlage 5 zu § 11a HBeihVO)

Der neue § 11a HBeihVO überführt die bisherige Regelung von einer Verwaltungsvorschrift in die HBeihVO. Ausdrücklich geregelt ist nun, dass Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nur für miteinander verheiratete Personen beihilfefähig sind. Außerdem wurde die Anlage 5 zur HBeihVO neu eingefügt, welche die Indikationen und Anzahl der Behandlungen enthält.

Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Aufwendungen im Todesfall (§ 13 HBeihVO)

Unabhängig vom Alter sind Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Überführung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal bis zu einer Höhe von 1.200,00 € beihilfefähig.

Verstirbt der Beihilfeberechtigte während einer Dienstreise oder Abordnung, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne beihilfefähig, der Bemessungssatz beträgt 100 Prozent.

Diese Änderung tritt ab dem 24.11.2021 in Kraft.

Zahnersatz (Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO)

Erstattung Zahnersatz, die Wartefrist (Beschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens einem Jahr) entfällt

Bei zahnärztlichen Behandlungen, mit Ausnahme von beihilfefähigen kieferorthopädischen Behandlungen, entstandene Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetall und Keramik sind zu 50 v.H. beihilfefähig. Die Prüfung und ggf. Kürzung auf 75 v.H. bei über der BEL-Liste liegenden Kosten entfällt.

Im Rahmen der Eigenvorsorge eingesetzte Implantate sind nicht anzurechnen.

Diese Änderung tritt ab dem 24.11.2021 in Kraft

Hörgeräte (§ 6 Anlage 3 Nr. 13)

Für Minderjährigen besteht keine Betragsbegrenzung, wenn die Hörgeräte dazu bestimmt sind, den Spracherwerb zu ermöglichen und zu unterstützen.

Für Volljährige ist eine Erstattung bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Euro je Gerät möglich.

Diese Regelung war bisher als Erlass seit 2016 gültig und wird nun in die HBeihVO aufgenommen.